



Nr. 14 / 11. Juli 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München 127

22. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 128

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllwertungsanlage Ingolstadt 129

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 129

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg 130

Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland
Verbandsversammlung am 28. Juli 2014 131

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 24. Juni 2014

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2013 (OBABI 2014 S. 1), wird unter „die Städte, Märkte und Gemeinden“

- nach dem (Landkreis München) der (Landkreis Rosenheim) aufgenommen und der Markt Bad Endorf eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

München, 24. Juni 2014
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel
Landrat
Verbandsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 10. Juni 2014 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

22. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 5. Juni 2014**

Die Verbandsatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 21. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 3. Februar 2014 (OBABI S. 39) wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Otterfing	X		

2. In § 23 Abs. 1 werden die Ausdrücke „Sachbearbeitung 6 Euro/Fall“ jeweils durch den Ausdruck

	01.01.-31.12.2013	ab 01.01.2014
Sachbearbeitung	4,20 Euro/Fall	6,00 Euro/Fall

ersetzt.

3. In § 23 Abs. 2 werden die Ausdrücke „Sachbearbeitung 8 Euro/Fall“ jeweils durch den Ausdruck

	01.01.-31.12.2013	ab 01.01.2014
Sachbearbeitung	6,20 Euro/Fall	8,00 Euro/Fall

ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 5. Juni 2014

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. Mai 2014 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE
INGOLSTADT

§ 7
Inkrafttreten

Gebührensatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Der ZV erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung:

Ingolstadt, 26. Mai 2014
Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

§ 1
Gebührenerhebung

Dr. Alfred Lehmann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erhebt für die Behandlung der Abfälle zur Beseitigung in der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren.

Wirtschaft und Verkehr

§ 2
Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungsanlagen des ZV benutzt.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

§ 3
Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung in den Abfallentsorgungsanlagen des ZV erhoben. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem eichrechtlich ermittelten Gewicht der angelieferten Abfälle, gemessen in Tonnen.

§ 5
Gebühr für die Entsorgung

Die Gebühr beträgt bei Abfuhr zu den Entsorgungsanlagen für Kleinanlieferer:

0 - 50 kg = 3,30 €

Selbstanlieferer: 1 Tonne = 130,00 €

Über 50 kg entspricht die Gebühr dem anteiligen Gebührensatz für Selbstanlieferer.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 5. Juli 2014 44-5103-EBE-14-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Erste Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 18. März 2013 (OBABI S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.a) Grundschule Markt Schwaben

Der Sprengel der Grundschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben sowie des Gemeindeteils Ried der Gemeinde Anzing.

10.b) Mittelschule Markt Schwaben

Der Einzugsbereich der Mittelschule Markt Schwaben ist das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinde Forstinning, der Gemeinde Anzing ohne den Gemeindeteil Garkofen sowie die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding).

Die Anni-Pickert-Mittelschule Poing und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Anni-Pickert-Mittelschule Poing und der Mittelschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing.

2. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14.a) Anni-Pickert-Grundschule Poing

Der Sprengel der Anni-Pickert-Grundschule Poing umfasst das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und den Gemeindeteil Grub.

14.b) Anni-Pickert-Mittelschule Poing

Der Einzugsbereich der Anni-Pickert-Mittelschule Poing ist das Gebiet der Gemeinden Pliening und Poing sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

Die Anni-Pickert-Mittelschule Poing und die Mittelschule Markt Schwaben bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Anni-Pickert-Mittelschule Poing und der Mittelschule Markt Schwaben umfasst das Gebiet des Marktes Markt Schwaben, der Gemeinden Forstinning und Pliening; dazu das Gebiet der Gemeinde Anzing, die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham der Gemeinde Forstern (Lkr. Erding) sowie das Gebiet der Gemeinde Poing.

14.c) Grundschule Poing, an der Karl-Sittler-Straße

Der Sprengel der Grundschule Poing, an der Karl-Sittler-Straße, umfasst das Gebiet der Gemeinde Poing südlich der Bahnlinie und des Gemeindeteils Angelbrechting sowie des Gemeindeteils Garkofen der Gemeinde Anzing.

3. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Ebersberg“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 5. Juli 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Montag, 28. Juli 2014 um 10:00 Uhr findet im Alpengasthof „Kreut-Alm“, Großweil die nächste Verbandsversammlung des Planungsverbands Region Oberland statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Die Binnenmarkt- und Außenhandelspolitik der EU
 - Gefahren für die kommunale Daseinsvorsorge
 - Vortrag Dr. Klaus Nutzenberger, Direktor des Europabüros des Deutschen-Städte- und Gemeindebundes in Brüssel
3. Aufgaben und Organisation des Planungsverbands
 - Kurzreferat RD Thomas Bauer, Regierung von Oberbayern
4. Neufassung des Verbandssatzung
 - Beschluss –
5. Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans
 - Sachstandsbericht –
6. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberland
 - Beschluss –
7. Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und ihrer Stellvertreter
8. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
9. Sonstiges

Garmisch-Partenkirchen, 30. Juni 2014
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn
Verbandsvorsitzender